

Autobahndirektion Nordbayern

Straße / Abschnittsnummer / Station: BAB A 7 / 260 / 5,932

BAB A 7 Fulda – Würzburg

Abschnitt: AS Würzburg/Estenfeld bis AK Biebelried

Ersatzneubau der Talbrücke Rothof BW 665a

mit Streckenanpassung von Bau-km 664+750 bis Bau-km 665+930

PROJIS-Nr.:

Feststellungsentwurf

Unterlage 11 E

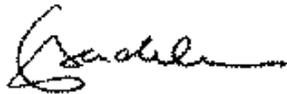
- Regelungsverzeichnis-

in der Fassung der Planergänzung vom 20.04.2016

aufgestellt:

Nürnberg, den 14.08.2015

Autobahndirektion Nordbayern



Stadelmaier, Baudirektor

Erneuerung der Talbrücke Rothof

INHALTSVERZEICHNIS

der Wege, Bauwerke, Gewässer und sonstige Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

<u>Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis</u>	Seite
0. Allgemeines	3
1. Kostentragung	3
2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht	3
3. Widmung, Umstufung, Einziehung	5
4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Gelände­flächen für Baumaßnahmen	6
5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten, Sondernutzungen	6
6. Wasserrechtliche Tatbestände	6
7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien	7
8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	8
Abkürzungen	9 - 11

Bauwerksverzeichnis

1. Straße, Wege und Zufahrten	lfd. Nr. 1.1 - 1.6	12 - 15
2. Bauwerke und Anlagen	lfd. Nr. 2.1 - 2.4	16 - 17
3. Entwässerung	lfd. Nr. 3.1 - 3.3	18 - 19
4. Leitungen	lfd. Nr. 4.1 - 4.12	20 - 23

Erneuerung der Talbrücke Rothof

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

0. Allgemeines

Das Bauwerksverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt dafür die Kosten soweit im Bauwerksverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen regelt sich nach § 12 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. Art. 32 Bayrisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG bzw. Art. 32a BayStrWG in der jeweils gültigen Fassung.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Deutschen Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 FStrG).

Erneuerung der Talbrücke Rothof

Im Übrigen richtet sich die Baulast der neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wege nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG).

Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG),
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesautobahn mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen / Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWaKR). Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 22 BayWG).

Erneuerung der Talbrücke Rothof

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Diese sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Soweit es sich nicht um Bestandteile von Bundesfernstraßen handelt, werden die im Bauwerksverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere, ebenfalls dem BayStrWG unterfallende Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Erneuerung der Talbrücke Rothof

Ansonsten wird die Widmung neuer Bundesfernstraßen, die Aufstufung zu Bundesfernstraßen, sowie die Abstufung oder Einziehung bestehender Bundesfernstraßen nach dem § 2 Abs. 6 FStrG vorgesehenen Verfahren innerhalb der Planfeststellung verfügt.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die gesamte Bauzeit zusätzlich Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten, Sondernutzungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Es besteht die Möglichkeit, das öffentliche Straßen- und Wegenetz im Bereich der Baustrecke durch Baufahrzeuge über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10, 15 und 19 WHG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Erneuerung der Talbrücke Rothof

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 67 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien) vom 11.05.2009“ geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABI Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern und der Bundesstraßenverwaltung außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

Erneuerung der Talbrücke Rothof

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltlast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Neupflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Erneuerung der Talbrücke Rothof

Abkürzungen

A	Autobahn (z. B. A 3)
ASB	Absetzbecken
Abs.	Absatz
Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AK	Autobahnkreuz
AS	Anschlussstelle
ASB-Nr.	Erfassungsnummer für Brücken in der Baulast des Bundes gemäß Anweisung Straßenbank (ASB), Teil B II - Bauwerksdaten (BMV, Abt. Straßenbau, 1998)
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
Bau-km	Bau-Kilometer
Betr.-km	Betriebskilometer
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
DSchG	Denkmalschutzgesetz Bayern
D _{StrO}	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr in Kfz/24h
E	Europastraße
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
EU	Europäische Union
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.-Nr.	Flurstücknummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
i. V. m.	in Verbindung mit
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)

Erneuerung der Talbrücke Rothof

HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 9)
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
MÜ	Mittelstreifenüberfahrt
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettobreite
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
OPA	Offenporiger Asphalt
Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
- RAS-Ew	- Teil: Entwässerung (Ausgabe 2005)
RHB	Regenrückhaltebecken
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen – RLuS 2012
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RPS	Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen
RQ	Regelquerschnitt
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
SBA	Streckenbeeinflussungsanlage
StBA (+ Ortsangabe)	Staatliches Bauamt (+ Amtssitz)
SMA	Splittmastixasphalt
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
VLärmSchR	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VLS	Verkehrsseitsystem
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

Erneuerung der Talbrücke Rothof

WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
Zufahrten-Richtlinien	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)**

1. Straßen, Wege und Zufahrten siehe BWV lfd. Nr. 1.1 - 1.6

Blatt 12

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1. 1	664+750 bis 665+930	BAB A7, Bauwerkser- neuerung der Talbrücke Rothof BW 665a	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßen- verwaltung b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßen- verwaltung	<p>Die Maßnahme an der A7 umfasst die Erneuerung der Talbrücke Rothof einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmassnahmen.</p> <p>Die Ausbaulänge beträgt 1.180 m (inklusive Brückenbauwerk)</p> <p>Für den Bereich der A7 zwischen Bau-km 664+427 bis Bau-km 666+025 wird eine Verbreiterung der Fahrbahn um 0,50 m vorgenommen. Der Anbau an die bestehende Fahrbahn ist notwendig um während der Bauzeit eine 4+0 Verkehrsführung gewährleisten zu können.</p> <p>Der Ausbau erfolgt nach Belastungsklasse 100 gemäß RStO 2012</p> <p>Es wird zwischen Bau-km 665+890 bis Bau-km 666+025 eine neue Mittelstreifenüberfahrt vorgesehen.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage 19 enthalten.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser, insbesondere von der Fahrbahnfläche, wird über Bordrinnen bzw. Einschnitts- und Dammfußmulden gefasst und dem geplanten Absetz- und Regenrückhaltebecken zur mechanischen Reinigung und Rückhaltung zugeführt. Weiterführende Erläuterungen sind dem Kapitel 3 dieses Regelungsverzeichnisses zu entnehmen.</p> <p>Der bestehende Parkplatz "Hasenäcker" an der Fahrtrichtung Würzburg bei Bau-km 665+700 wird eingezogen und rückgebaut.</p> <p>Die Kosten und Unterhaltung für die Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist.</p> <p>Der Autobahnabschnitt wird gemäß § 2 Abs. 6 FStrG zur BAB A 7 gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)**

1. Straßen, Wege und Zufahrten siehe BWV lfd. Nr. 1.1 - 1.6

Blatt 13

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1. 2	664+765 bis 665+835	BAB A 7 Behelfslage	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßen- verwaltung b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßen- verwaltung	<p>Um für die gesamte Bauzeit des Brückenbauwerks den Verkehr aufrechtzuerhalten wird der Überbau der Fahrtrichtung Fulda in Seitenlage zum bestehenden Bauwerk errichtet. Die seitliche Verschwenkung und der Anschluss an die Richtungsfahrbahn Fulda erfolgt mittels einer provisorischen Anbindung. Nach Herstellung der Rothofbrücke wird die bauzeitliche Fahrbahnbindung wieder rückgebaut.</p> <p>Das Provisorium erhält eine Fahrbahnbreite von 12,00 m</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird bauzeitlich wie bisher über Bordrinnen bzw. Einschnitts- und Dammfußmulden gefasst und dem Vorfluter zugeführt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die neuen Straßenabschnitte werden zur BAB gewidmet.</p>
1. 3	664+850 bis 665+130	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) [E] und [U] Gemeinde Rottendorf b) [E] und [U] Gemeinde Rottendorf	<p>Der vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg wird durch die provisorische Anbindung der BAB A 7 teilweise überdeckt und daher bauzeitlich auf einer Länge von 288m an den neuen Böschungsfuß bauzeitlich nach Osten verschoben. Nach Rückbau der Behelfslage wird die Wegverbindung wieder in seine ursprüngliche Lage verlegt. Der Weg wird teilweise als Baustraße mitgenutzt, es können daher Nutzungseinschränkungen eintreten, über die der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig vorab informiert wird.</p> <p>Der Fahrbahnaufbau und die Querschnittsaufteilung sind in Unterlage 14.1 dargestellt.</p> <p>Bestehende Leitungen im öffentliche Feld- und Waldweg werden, soweit erforderlich, gesichert bzw. den neuen Verhältnissen angeglichen. Weiterführende Erläuterungen sind dem Kapitel 4 des Regelungsverzeichnisses zu entnehmen.</p> <p>Der öffentliche Feld- und Waldweg erhält zur Aufnahme des Oberflächenwassers beidseitig Entwässerungsgräben. Die weitere Vorflut erfolgt, wie im Bestand, mit Anschluss an die vorhandenen Entwässerungsgräben.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Teilstücks, dass als Baustraße während der Brückenerneuerung genutzt wird, obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)**

1. Straßen, Wege und Zufahrten siehe BWV lfd. Nr. 1.1 - 1.6

Blatt 14

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1. 4	665+245	GVS Rothof - Rottendorf	a) [E] und [U] Gemeinde Rottendorf b) [E] und [U] Gemeinde Rottendorf	Die bestehende Gemeindeverbindungsstraße Rothoferstraße unterhalb der Talbrücke Rothof bleibt unverändert. Die Unterhaltung obliegt wie bisher gemäß Art. 47 BayStrWG der Gemeinde Rottendorf.
1. 5	665+278	Unterführung der DB Strecke Bamberg - Rottendorf	a) [E] und [U] DB Netz AG b) [E] und [U] DB Netz AG	Die bestehende Bahnlinie Bamberg – Rottendorf bleibt unverändert. Bauzeitlich werden die Bahntrassen und die Oberleitungen mittels einem mitlaufendem Schutzgerüst gesichert. Eine entsprechende Baudurchführungsvereinbarung wird für den Zeitraum der Bauausführung mit DB AG geschlossen. Während der Bauzeit der Erneuerung der A 7 Talbrücke Rothof können kurzzeitige Verkehrsbehinderungen eintreten, über die der Eigentümer, Unterhaltungspflichtige rechtzeitig vorab informiert wird. Die Kostentragung regelt sich nach den Rahmenvertrag vom 18.04.2005
1. 6	665+475	Unterführung der DB Strecke Fürth - Würzburg	a) [E] und [U] DB Netz AG b) [E] und [U] DB Netz AG	Die bestehende Bahnlinie Fürth - Würzburg bleibt unverändert. Bauzeitlich werden die Bahntrassen und die Oberleitungen mittels einem mitlaufendem Schutzgerüst gesichert. Eine entsprechende Baudurchführungsvereinbarung wird für den Zeitraum der Bauausführung mit DB AG geschlossen. Während der Bauzeit der Erneuerung der A 7 Talbrücke Rothof können kurzzeitige Verkehrsbehinderungen eintreten, über die der Eigentümer, Unterhaltungspflichtige rechtzeitig vorab informiert wird. Die Kostentragung regelt sich nach den Rahmenvertrag vom 20.07. / 05.10.2006

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)**

2. Bauwerke und Anlagen siehe BWV lfd. Nr. 2.1 - 2.4

Blatt 15

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2. 1	665+320	BW 665a Talbrücke Rothof	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung) b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Aufgrund massiver Bauwerksschäden muss die Talbrücke Rothof erneuert werden. Die Talbrücke Rothof überspannt einen Talraum in der die Bahnlinie Bamberg - Rottendorf (5102) und Fürth - Würzburg (5910) sowie die Gemeindeverbindungsstraße Rottendorf-Rothof gelegen ist. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und das neue Bauwerk an gleicher Stelle wieder errichtet. Hauptabmessungen des neuen Bauwerks: Stützweite 411.82 m Lichte Höhe ≥ 4.70 m Br. zw. Gel. 36.10 m Kreuzungswinkel 100 gon Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
2. 2	665+320	BW 665a Talbrücke Rothof (Behelfslage)	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung) b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Um den Verkehr während der Bauzeit aufrechtzuerhalten wird der Überbau für die Fahrtrichtung Fulda östlich der bestehenden Talbrücke Rothof errichtet. Nachdem der Überbau für die Fahrtrichtung Würzburg erstellt wurde wird das Provisorium in die eigentliche Lage der Fahrtrichtung Fulda verschoben. Hauptabmessungen des Bauwerks (Behelfslage): Stützweite 411.82 m Lichte Höhe ≥ 4.70 m Br. zw. Gel. 17.75 m Kreuzungswinkel 100 gon Die Herstellungskosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks während der Bauzeit obliegt nach § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
2. 3	665+845	Unterführung (BW 665b) eines öffentl. Feld- und Waldweges	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung) b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Das bestehende Bauwerk wird nicht verändert und bleibt in seiner ursprünglichen Lage erhalten. Hauptabmessungen des Bauwerks: lichte Weite 7,5 m Lichte Höhe ≥ 4.5 m Breite 63,30 m Kreuzungswinkel 79 gon

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

2. Bauwerke und Anlagen siehe BWV lfd. Nr. 2.1 - 2.4

Blatt 16 E

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2. 4	Unterlage 5.3; Aus- schnitt 1	Unterführung eines öffentl. Feld- und Waldweges unter der Bahnlinie Fürth- Würzburg	a) [E] und [U] DB Netz AG b) [E] und [U] DB Netz AG	Das bestehende Bauwerk wird nicht verändert und bleibt in seiner ursprünglichen Lage erhalten. Um die Erschließung der Baustelle zu gewährleisten wird während der Bauzeit die Landleite im Bauwerksbereich verrohrt, das vorhandene Geländer abgebaut und über die gesamte Bauwerksbreite eine ungebundene Tragschicht eingebaut. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der DB Netz AG
2. 5	665+385	bauzeitliche Verrohrung der Landleite - Bauwerkswestseite		Um die Erschließung der Baustelle zu gewährleisten, wird während der Bauzeit die Landleite im Bauwerksbereich bei Bau Km 665+385 auf der Westseite der Talbrücke Rothof mit einem DN 1000 auf ca. 8 m Länge verrohrt und über die gesamte Verrohrungsbreite mit einer ungebundene Tragschicht überbaut. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
2. 6	665+385	bauzeitliche Verrohrung der Landleite - Bauwerksostseite		Um die Erschließung der Baustelle zu gewährleisten, wird während der Bauzeit die Landleite im Bauwerksbereich bei Bau Km 665+385 auf der Ostseite der Talbrücke Rothof mit einem DN 600 auf ca. 8 m Länge verrohrt und über die gesamte Verrohrungsbreite mit einer ungebundene Tragschicht überbaut. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)**

3. Entwässerung siehe BWV lfd. Nr. 3.1 - 3.3

Blatt 17

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt tpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3. 1	664+284 bis 665+540	BAB A 7 Entwässerungs- abschnitt 1	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung) b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Das anfallenden Oberflächenwasser der Fahrbahnfläche der BAB A 7 wird in Bordrinnen bzw. in Rasenmulden und über Einlaufschächte und Verrohrungen über das Absetz- und Rückhaltebecken 665 - 1R an der Einleitstelle (E1) in den vorhandenen Vorfluter „Landleite (Rottendorfer Flutgraben)“ eingeleitet. Die Entwässerungsmulden werden gemäß RAS-Ew befestigt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
3. 2	665+540 bis 665+840	BAB A 7 Entwässerungs- abschnitt 2	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung) b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Das anfallenden Oberflächenwasser der Fahrbahnfläche wird in Bordrinnen bzw. in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen, an der Einleitstelle 2 in den vorhandenen Vorflutgraben „Landleite (Rottendorfer Flutgraben)“ eingeleitet. Die Entwässerungsmulden werden gemäß RAS-Ew befestigt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)**

3. Entwässerung siehe BWV lfd. Nr. 3.1 - 3.3

Blatt 18

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3. 3	665+200 (West- seite)	Absetz- und Regenrückhalte- becken ASB / RHB 665-1R	a) --- b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 1 wird bei Bau-km 665+200 ein Absetz- und Regenrückhaltebecken angelegt.</p> <p>Das Rückhaltevolumen beträgt mindestens 1.912 m³.</p> <p>Das Absetzbecken weist eine Wasseroberfläche von mindestens 320 m² und ein Ölauffangvolumen von mindestens 30,0 m³ auf.</p> <p>Zur Vermeidung einer Überlastung des anschließenden Vorfluters und zur Sicherstellung eines gleichmäßigen Wasserabschlages wird der Abfluss aus dem Becken mit Q_{dr max} = 100 l/s gedrosselt. Die Drosseleinrichtung wird im Auslaufbauwerk des RHB untergebracht.</p> <p>Die Zufahrt zum ASB / RHB 665-1 R erfolgt vom angrenzenden öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 3054/1 Gemarkung Rottendorf.</p> <p>Der Ablauf erfolgt über bestehende Gräben und Rohrleitungen an der Einleitstelle E1 in den vorhandenen Vorflutgraben „Landleite (Rottendorfer Flutgraben)“ .</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)**

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe BWV lfd. Nr. 4.1 - 4.12

Blatt 19

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt tpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4. 1	664+750 bis 665+930	BAB- Fernmelde- leitung	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung) als Leitungsträger b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung) als Leitungsträger	Von Bau-km 664+750 bis 665+930 verläuft eine Fernmeldeleitung der Bundesrepublik Deutschland auf der Westseite parallel der BAB A 7. Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung und Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
4. 2	665+094	Datenkabel, BAB-Glätte- meldeanlage	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung) als Leitungsträger b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung) als Leitungsträger	Bei Bau-km 665+094 verläuft ein Datenkabel der Bundesrepublik Deutschland auf die Talbrücke Rothof. Die Anlage wird im Zuge der Brückenerneuerung neu verlegt. Die Kostentragung und Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
4. 3	664+940 bis 665+250	Fernmelde- leitung	a) [E] und [U] Deutsche Telekom AG, T-Com als Leitungsträger b) [E] und [U] Deutsche Telekom AG, T-Com als Leitungsträger	Von Bau-km 664+940 bis 665+250 verläuft eine Fernmeldeleitung der Deutsche Telekom AG, T-Com, westlich bzw. unter dem Bauwerk der BAB A7. Während der Bauzeit wird das Fernmeldekabel gesichert, gegebenenfalls umverlegt. Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der Deutschen Telekom AG, T-Com, geregelt. Die Kostentragung für Verlegungs- und Anpassungsmaßnahmen regelt sich nach §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)**

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe BWV lfd. Nr. 4.1 - 4.12

Blatt 20

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4. 4	664+680 bis 665+150	Niederspannungskabel (Mainfranken Netze GmbH)	<p>a) [E] und [U] Mainfranken Netze GmbH als Leitungsträger</p> <p>b) [E] und [U] Mainfranken Netze GmbH als Leitungsträger</p>	<p>Von Bau-km 664+680 westlich bis Bau-km 665+150 östlich verläuft ein Niederspannungskabel der Mainfranken Netze im vorhandenen öffentlichen Feld- und Waldweg.</p> <p>Während der Bauzeit wird das Niederspannungskabel gesichert, gegebenenfalls umverlegt.</p> <p>Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und den Mainfranken Netzen GmbH geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 02.11. / 16.11.1979</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>
4. 5	665+284	Fernmeldeleitung DB LST-Kabel	<p>a) [E] und [U] DB Netz AG als Leitungsträger</p> <p>b) [E] und [U] DB Netz AG als Leitungsträger</p>	<p>Bei Bau-km 665+284 kreuzt, im Zuge der Bahnlinie Rottendorf - Würzburg, eine bestehende Fernmeldeleitung der DB Netz AG die Trasse der BAB A 7.</p> <p>Während der Bauzeit wird die Fernmeldeleitung gesichert.</p> <p>Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der DB Netz AG geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 18.04.2005</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>
4. 6	665+290	Elektro-Erdleitung	<p>a) [E] und [U] N-ERGIE Netz GmbH als Leitungsträger</p> <p>b) [E] und [U] N-ERGIE Netz GmbH als Leitungsträger</p>	<p>Bei Bau-km 665+290 kreuzt eine bestehende Elektro-Erdleitung der N-ERGIE Netz GmbH die Trasse der BAB A 7.</p> <p>Während der Bauzeit wird die Elektro Erdleitung gesichert, gegebenenfalls umverlegt.</p> <p>Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der N-ERGIE Netz GmbH geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 20.07. / 05.10.2006</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)**

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe BWV lfd. Nr. 4.1 - 4.12

Blatt 21

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt tpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4. 7	665+384	Abwasser- leitung DN 200	a) [E] und [U] Gemeinde Rottendorf als Leitungsträger b) [E] und [U] Gemeinde Rottendorf als Leitungsträger	Bei Bau-km 665+384 kreuzt eine bestehende Abwasserleitung DN 200 der Gemeinde Rottendorf die Trasse der BAB A 7. Während der Bauzeit wird die Abwasserleitung gesichert, gegebenenfalls umverlegt. Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der Gemeinde Rottendorf geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach Straßenbenutzungsvertrag vom 15.11.1998 Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4. 8	665+470	Fernmelde- leitung DB LST-Kabel	a) [E] und [U] DB Netz AG als Leitungsträger b) [E] und [U] DB Netz AG als Leitungsträger	Bei Bau-km 665+470 kreuzt, im Zuge der Bahnlinie Fürth - Würzburg, eine bestehende Fernmeldeleitung der DB Netz AG die Trasse der BAB A 7. Während der Bauzeit wird die Fernmeldeleitung gesichert. Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der DB Netz AG geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 18.04.2005 Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4. 9	665+571	BAB - Strecken- fernmeldeka- bel	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung) als Leitungsträger b) ---	Bei Bau-km 665+571 kreuzt ein bestehendes Streckenfernmeldekabel die Trasse der BAB A 7. Die Anlage wird rückgebaut. Die Kostentragung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)**

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe BWV lfd. Nr. 4.1 - 4.12

Blatt 22

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt tpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4. 10	665+623	BAB - Strecken- fernmeldeka- bel, LWL- Kabel	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung) als Leitungsträger b) ---	Bei Bau-km 665+623 kreuzen ein bestehendes Streckenfernmelde-kabel und LWL-Kabel die Trasse der BAB A 7. Die Anlagen werden rückgebaut. Die Kostentragung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
4. 11	665+623 bis 665+845	BAB - Strecken- fernmeldeka- bel, LWL- Kabel	a) --- b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung) als Leitungsträger	Als Ersatz für die rückgebaute Streckenfernmelde- und LWL Kabelkreuzung lfd. Nr. 4.10 wird westlich der BAB ein neues Streckenfernmelde-kabel verlegt. Das Streckenfernmelde-kabel kreuzt bei Bau-km 665+845 im Zuge des BW665b (Unterführung eines öffentl. Feld- und Wald Weges BWV zu Nr. 2.3) die Trasse der A7. Die Kostentragung und Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
4. 12	665+623 bis 665+845	BAB- Fermelde- leitung	a) --- b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung) als Leitungsträger	Als Ersatz für die rückgebaute Streckenfernmelde-kabel- kreuzung lfd. Nr. 4.9 wird westlich der BAB ein neues Streckenfernmelde-kabel verlegt. Das Streckenfernmelde-kabel kreuzt bei Bau-km 665+845 im Rahmen der Wirtschaftswegunterführung die Trasse der A7. Die Kostentragung und Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)**

5. Sonstige Anlagen siehe BWV lfd. Nr. 5

Blatt 23

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5. 1	665+000 und 665+850	Schutzzäune für Tabuflächen	<p>a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenver- waltung)</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenver- waltung)</p>	<p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wertvoller Lebensräume während der Bauphase, werden gemäß Vorgabe der landespflegerischen Maßnahmen, bei angrenzenden Biotopstrukturen entlang des Baufeldes Schutzzäune errichtet.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p>